



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL AUK/2015

GL 5e spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung, Staffelmahd

Was ist Ziel der Maßnahme?

Die Maßnahme mit gestaffelter erster Nutzung soll v. a. einen Beitrag zur kontinuierlichen Nahrungsverfügbarkeit für den Weißstorch während der Jungenaufzucht leisten. Außerdem dient sie dem Schutz von Kleintieren vor direkter Schädigung durch die Bewirtschaftung, indem Rückzugsräume auf der Fläche verbleiben.

Welche speziellen Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

- Mindestens eine Mähnutzung mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes in Form einer Staffelmahd im Abstand von mindestens zwei Wochen
- Bei jeder Teilmahd sind etwa 50 Prozent der Fläche zu mähen
- Abschluss der ersten Nutzung mit Staffelmahd einschließlich Beräumung bis spätestens 15.06.
- Die Verpflichtung darf jährlich wechselnd auf verschiedenen Schlägen durchgeführt werden (Rotation) Mindestschlaggröße 0,1000 ha
- Für das Vorhaben sind jährlich Flächenzu- und -abgänge bis maximal 20 Prozent möglich

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Punkt „Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen - Grünland“.

Was ist zu beachten?

		Januar	Februar	März	April	Antragstellung 15. Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
GL 5e	spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung - Staffelmahd					Staffelmahd bis 15.06.	weitere Nutzungen möglich						

Weitere Hinweise und Empfehlungen

Jede Maßnahmeanwendung kann - im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie - hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Zielstellungen günstiger ausgestaltet werden, wenn einige Hinweise beachtet werden. Im Folgenden finden Sie fachliche Anregungen dazu.

- ✓ Die erste Nutzung mit Staffelmahd muss bis zum 15. Juni abgeschlossen sein. Das bedeutet, dass die Mahd der ersten Teilfläche bereits im Mai zu erfolgen hat. Dies wird in der Regel eine Nutzung mit Silagebereitung sein. Auf der zweiten Teilfläche bietet es sich gegebenenfalls an, Heu zu produzieren, wenn ein entsprechender Bedarf bzw. die Möglichkeit der Verwertung im Betrieb gegeben ist.
- ✓ Um die Strukturvielfalt und damit auch die Artenvielfalt auf der Fläche zu erhöhen, kann eine Teilfläche auch in mehreren Arbeitsschritten (z. B. täglich 10 %) gemäht werden, bis die 50 % des Schlages erreicht sind. Zwischen dem Abschluss der Mahd der 1. Teilfläche und dem Beginn der Mahd der 2. Teilfläche müssen jedoch 14 Tage Pause liegen und die Mahd des gesamten Schlages muss bis 15.06. abgeschlossen sein.
- ✓ Die Schnitthöhe sollte nicht zu gering sein (> 6 cm).



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL AUK/2015

- ✓ Die Verzögerung der Mahd um 14 Tage bedeutet eine Verringerung der Futterqualität.
- ✓ Bedenken Sie die arbeitsorganisatorischen Konsequenzen einer zeitlich versetzten Ernte. Überlegen Sie, auf welchen Flächen eine Staffelung der ersten Mahd organisatorisch in den Betriebsablauf zu integrieren ist.
- ✓ Durch die Staffelmahd sind kaum Änderungen im Pflanzenbestand zu erwarten, insbesondere wenn die Maßnahme auf der Fläche rotiert. Ebenso hat die Staffelmahd keinen Einfluss auf die weiteren Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Düngung, Nachsaat etc.